

**Satzung über die Durchführung von elektronischen Prüfungen an
der Universität zu Lübeck im Rahmen der Covid-19 Pandemie
Vom 25. Januar 2021**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.02.2021, S. 10

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 25.01.2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html)

wird nach Eilentscheid durch das Präsidium der Universität zu Lübeck vom 25. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Gemäß § 105 Absatz 3 HSG kann eine Prüfung auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) abgenommen werden. Nähere Regelungen, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen werden durch diese Satzung festgelegt. Die Anwendung von elektronischen Prüfungen ist zunächst begrenzt auf den Zeitraum der Corona-Pandemie.

§ 1

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Satzung gilt für den Zeitraum der Corona-Pandemie und verliert ihren Anwendungsbereich zu dem Zeitpunkt, in dem die ergänzende Vorschrift des § 105 Absatz 3 HSG gemäß § 108 Absatz 2 Ziffer 2 HSG außer Kraft gesetzt wird.

§ 2

Elektronische Prüfungen

(1) Die Universität zu Lübeck ist während der Pandemie befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form und oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) abzunehmen, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Prüfungsverfahrensordnungen bedarf. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden einschließlich der Aufsicht.

(2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen stattfinden. In Härtefällen kann die Universität Räumlichkeiten bereitstellen, in denen einzelne Studierende elektronische Prüfungen ablegen können, denen eine elektronische Fernprüfung nicht möglich ist.

§ 3

Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Video-Konferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6.

(2) Die Universität zu Lübeck stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikel 12 bis 21 DSGVO wird mittels einer separaten Erklärung ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6

Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

(1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 8

Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen

Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.

(3) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) Näheres ergibt sich aus der zu erteilenden Zustimmung gemäß des Formulars zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer Präsenzprüfung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem die ergänzende Vorschrift des § 105 Absatz 3 HSG gemäß § 108 Absatz 2 Ziffer 2 HSG außer Kraft gesetzt wird.

Lübeck, den 25. Januar 2021

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck